

# Preisanpassungen und Rückforderungen bei Gasbezug auf Ölpreisbasis

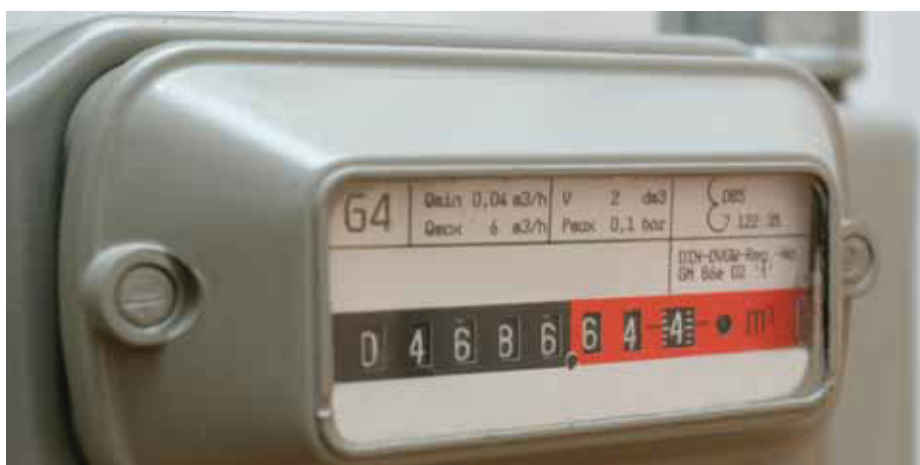
In Energielieferverträgen sind Preisanpassungsklauseln üblich. Dabei wird zunächst ein fester Ausgangspreis vereinbart, der aber in bestimmten Zeiträumen angepasst wird. Dies trägt auch grundsätzlich den wirtschaftlichen Interessen von Käufern und Verkäufern Rechnung.

**K**ritisiert wird aber, dass Preisanpassungsklauseln den Lieferanten oft eine verdeckte, zusätzliche Gewinnerzielung ermöglichen. Dies führt mitunter zu einer unangemessenen Benachteiligung für Verbraucher. Eine solche ergibt sich auch im Energiebereich stets dann, wenn eine Klausel es ermöglicht, nicht nur Kostensteigerungen weiterzugeben, sondern den Preis auch dann zu erhöhen, wenn diese Erhöhung durch sinkende Kosten in anderen Bereichen aufgefangen wird. Solche Klauseln sind in der Regel unwirksam.

## Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH)

Für die rechtliche Überprüfbarkeit der Klauseln ist es relevant, ob von Beginn an ein „variabler Preis“ oder ein Preis mit Anpassungsmöglichkeit vereinbart werden sollte. Ein Preis mit Anpassungsmöglichkeit liegt dabei jedenfalls dann vor, wenn in dem Vertragsdokument zum Lieferbeginn ein konkreter Preis in Höhe von XY Euro festgesetzt wird und nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Klausel zur Preisänderung nach einer bestimmten Formel enthalten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH darf der Versorger solche Preisanpassungen nicht dazu nutzen, um über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den vereinbarten Preis anzuheben! Bei anderen Preisregelungen ist eine konkrete Prüfung des Einzelfalls notwendig.

Mit einer Anzeige in der NiWi treffen Sie Ihre Zielgruppe „Entscheider“ ohne Streuverlust. Rufen Sie einfach an. Wir beraten Sie gern. 0871 7605-98



Preisanpassungsklauseln können die Gasrechnung schnell in die Höhe treiben

Foto: Andreas Haertle/fotolia.de

## Sonderfall Ölpreisbindungsklausel

Über Jahre hinweg gehörten auch reine Ölpreisbindungsklauseln in Gaslieferverträgen bei der Lieferung an Sondervertragskunden zum Standard. Hierbei handelt es sich um Klauseln, deren einzige beziehungsweise wesentliche Variable zur Bestimmung des Arbeitspreises für Gas ein Ölpreis ist. Nach und nach hat die Rechtsprechung die Grenzen für deren Verwendung jedoch enger gesetzt, da gerade Klauseln mit Ölpreisbindung häufig zu verdeckten Gewinnen der Versorger führen. Wohl auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung verwenden die meisten Versorger die Ölpreisbindung in den neuen Verträgen nicht mehr.

Bei Unwirksamkeit der Preisänderungsklausel kann grundsätzlich der ursprünglich vereinbarte Preis auch für künftige Lieferungen gefordert werden. Nach BGH-Rechtsprechung können für die Vergangenheit grundsätzlich auch ohne Rückforderungsvorbehalt geleistete Zuvielzahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren zurückgefordert werden!

Beispiel

Unternehmer M. schloss zum 1. Oktober 2010

einen Gasliefervertrag mit einem Energieversorger ab. Der auf dem aktuellen Ölpreis (HSL) basierte Arbeitspreis (AP) betrug 2,443626 ct/kWh. Da M. 500.000 kWh verbrauchte, zahlt er 12.218,13 Euro im Monat.

Anhand der gängigen Formel  $[AP/ct = 0,1557 + 0,0081 \times (HSL-102,44)]$  wird der zu zahlende Gaspreis laut Vertrag alle drei Monate angepasst. Am 1. Januar 2012 hatte M. demnach für seine 500.000 kWh bereits 20.135,88 Euro bezahlen müssen. Dies bedeutet eine Erhöhung um 65 Prozent, obwohl der Ölpreis (HSL) im selben Zeitraum „nur“ um 51 Prozent gestiegen ist. Solche Klauseln mit Hebelwirkung sind besonders problematisch.

## Der Autor



Dr. Rupert Sachsenhauser  
Rechtsanwalt  
Sachsenhauser Rechtsanwälte  
Springorumallee 2  
44795 Bochum  
Telefon: 0234 890326-0  
Rupert.Sachsenhauser@  
sachsenhauser-partner.com